Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA–DRS-DHBW)

Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2016, KABl. 2016, S. 383 ff.
in der Fassung des 8. Beschlusses der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-DHBW vom 23.01.2025, KABl. 2025, S. 121 f..

Legende:

schwarz Standard:	eigenständige Regelung analog ORA-DRS-BBiG
blaugrau:	Wortlaut ist dem TVA-L BBiG entnommen
grün:	eigenständige Regelung abweichend zur ORA-DRS-BBiG
gelb hinterlegt:	Kommentar

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich ... 2
§ 1a Rechtsgrundlagen ... 2
§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden ... 2
§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen ... 3
§ 3 Probezeit ... 3
§ 4 Ärztliche Untersuchung ... 3
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten ... 3
§ 6 Personalakten ... 3
§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit ... 3
§ 8 Ausbildungsentgelt ... 4
§ 8a Familienkomponente ... 4
§ 9 Urlaub ... 5
§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Fahrtkosten ... 5
§ 11 [nicht belegt] ... 5
§ 12 Schutzkleidung, Berufskleidung, Ausbildungsmittel ... 5
§ 13 Entgelt im Krankheitsfall ... 5
§ 14 [nicht belegt] ... 5
§ 15 Vermögenswirksame Leistungen ... 5
§ 16 Jahressonderzahlung ... 6
§ 17 [nicht belegt] ... 6
§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ... 6
§ 19 Übernahme von Studierenden ... 6
§ 20 [nicht belegt] ... 6
§ 21 Zeugnis ... 7
§ 22 Ausschlussfrist ... 7
§ 23 In-Kraft-Treten ... 7

Anhang zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular 8

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sind und in einer Einrichtung (nachfolgend Ausbildende/r) ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA fällt.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten.

(3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(3a) $_1$Die Ausbildenden und Studierenden haben ihr Verhalten nach den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes zu richten. $_2$Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Ausbildungsverträge.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3a:
Es wird empfohlen, die Besonderheit des kirchlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Einstellung in würdiger Form zum Ausdruck zu bringen.

§ 1a
Rechtsgrundlagen

(1) $_1$Für die Ausbildungsverhältnisse der in § 1 genannten Personen gelten ebenfalls:

a) $_2$Alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des TVA-L BBiG einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen, soweit die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse (ORA-DRS-BBiG) oder die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA–DRS-DHBW) nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält.

b) $_3$Die Beschlüsse der Zentral-KODA gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung beziehungsweise die Beschlüsse der ZAK (Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission) gemäß § 2 Absatz 1 ZAK-Ordnung (Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission) in der jeweils gültigen Fassung, die vom Bischof in Kraft gesetzt worden sind.

(2) Für Tarifabschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt das in § 1a Absatz 3 und Absatz 4 AVO-DRS vorgesehene Verfahren entsprechend.

§ 2
Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) $_1$Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag gemäß Anhang zu schließen. $_2$Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über

a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,

b) Beginn und Dauer der Ausbildung,

c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,

d) Dauer der Probezeit,

e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,

f) Dauer des Urlaubs,

g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

h) die Geltung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA–DRS-DHBW)

sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/ Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(2) $_1$Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. $_2$Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(3) $_1$Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunter-

kunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. [2]Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. [3]Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v.H. zu kürzen.

§ 2a
Geltung von Dienstvereinbarungen

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Probezeit

(1) [1]Die Probezeit beträgt drei Monate. [2]Die Zeiten des Studiums an der Duale Hochschule werden nicht berücksichtigt. [3]Sofern die Ausbildung in der Ausbildungsstätte während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen wird verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 4
Ärztliche Untersuchung

(1) [1]Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. [2]Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

(2) [1]Die Studierenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. [2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt, den betriebsärztlichen Dienst oder einen Arzt eines kirchlichen Krankenhauses handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. [3]Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.

(3) [1]Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. [2]Die Untersuchung ist auf Antrag der Studierenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5
Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) [1]Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. [2]Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Studierenden oder berechtigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6
Personalakten

(1) [1]Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. [2]Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. [3]Ihnen sind auf Verlangen Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten auszuhändigen. [4]Die Studierenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. [5]Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) [1]Beurteilungen sind den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. [2]Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7
Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Studierenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) [1]Die Studierenden sind für die Studienphasen an der Dualen Hochschule sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienphasen stattfinden, freizustellen sowie zum Studium an der Dualen Hochschule anzuhalten. [2]Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden.

(4) [nicht belegt]

(5) Studierende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(6) [1]Studierende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. [2]§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8
Ausbildungsentgelt

(1) [1]Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Studierende

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Studienjahr	1.086,82 Euro,
im zweiten Studienjahr	1.140,96 Euro,
im dritten Studienjahr	1.190,61 Euro,
im vierten Studienjahr	1.259,51 Euro,

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Studienjahr	1.186,82 Euro,
im zweiten Studienjahr	1.240,96 Euro,
im dritten Studienjahr	1.290,61Euro,
im vierten Studienjahr	1.359,51 Euro.

c) ab 1. Februar 2025

im ersten Studienjahr	1.236,82 Euro,
im zweiten Studienjahr	1.290,96 Euro,
im dritten Studienjahr	1.340,61 Euro,
im vierten Studienjahr	1.409,51 Euro.

[2]Das Ausbildungsentgelt verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie das Ausbildungsentgelt nach § 8 Absatz 1 ORA-DRS-BBiG.

(2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.

(3) [nicht belegt]

(4) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Studierende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts.

(6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

(7) [nicht belegt]

(8) [nicht belegt]

§ 8a
Familienkomponente

Für die Geburtsbeihilfe und die Kinderzulage sind die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Kommentar:
Zu beachten sind die §§ 18, 18a und 38a AVO-DRS.

§ 9
Urlaub

(1) [1]Studierende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen. [2]Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§§ 8 Absatz 1, 8a) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der vorlesungsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Fahrtkosten

(1) [1]Für Dienstreisen erhalten Studierende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten. [2]Eine Entschädigung für Fahrten zur Dualen Hochschule wird nicht gewährt.

(2) [nicht belegt]

(3) [nicht belegt]

(4) [1]Der Ausbildende trägt die Kosten für die ihm obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. [2]Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen.

§ 11
[nicht belegt]

§ 12
Schutzkleidung, Berufskleidung, Ausbildungsmittel

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung oder Berufskleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.

(2) Der Ausbildende hat den Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung erforderlich sind.

§ 13
Entgelt im Krankheitsfall

(1) [1]Sind Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§§ 8 Absatz 1, 8a) fortgezahlt. [2]Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Protokollerklärung zu § 13 Absatz 1 Satz 1:
[1]Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. [2]Studierende haben dem Ausbildenden, auch während der Studienphase, eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) [1]Hat die/der Studierende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich einem Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. [2]Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. [3]Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14
[nicht belegt]

§ 15
Vermögenswirksame Leistungen

(1) [1]Studierende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. [2]Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate dessel-

ben Kalenderjahres. [3]Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Studierenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. [4]Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

(2) [nicht belegt]

§ 16
Jahressonderzahlung

(1) [1]Studierende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. [2]Diese beträgt bei Studierenden 95 v.H. der Ausbildungsentgelts (§§ 8 Absatz 1, 8a), das den Studierenden für November zusteht.

(2) [1]Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§§ 8 Absatz 1, 8a), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. [2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. [3]Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. [4]Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) [1]Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. [2]Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) [1]Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. [2]Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17
[nicht belegt]

§ 18
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) [1]Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. [2]Im Falle des Nichtbestehens der Bachelorprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. [3]Besteht der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet der Vertrag mit dem Nichtbestehen der zulässigen Wiederholungsprüfung(en).

(2) Können Studierende ohne eigenes Verschulden die Bachelorprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, verlängert sich der Vertrag entsprechend, längstens jedoch um zwei Monate.

(3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) von Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende,

b) wenn die Exmatrikulation auf Antrag (§ 62 Absatz 1 Satz 2 Alternative 1 LHG), nach § 62 Absatz 2 Nr. 2 Alternative 2, Nr. 3 und Nr. 5 LHG oder nach § 62 Absatz 3 LHG ausgesprochen worden ist,

c) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.

(5) Werden Studierende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19
Übernahme von Studierenden

(1) Studierende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche oder kirchengesetzliche Gründe entgegenstehen.

(2) [1]Studierende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen ha-

ben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche oder kirchengesetzliche Gründe entgegenstehen. 2Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

(3) 1Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. 2Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. 3Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 19 Satz 1
Bei der Prüfung, ob ein kirchengesetzlicher Hinderungsgrund entgegensteht, ist die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes zu berücksichtigen.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. 1Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. 2Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.

§ 20
[nicht belegt]

§ 21
Zeugnis

1Der Ausbildende hat den Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. 2Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. 3Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22
Ausschlussfrist

1Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder vom Ausbildenden in Textform geltend gemacht werden. 2Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23
In-Kraft-Treten

(1) 1Diese Ordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. 2Sie gilt für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2016 beginnen. 3Für die vor dem 01.09.2016 begonnenen Ausbildungsverhältnisse gilt diese Ordnung entsprechend, sofern nicht einzelvertraglich für den Studierenden eine günstigere Regelung vereinbart wurde.

(2) [nicht belegt]

(3) [nicht belegt]

(4) [nicht belegt]

(5) [nicht belegt]

(6) [nicht belegt]

Anhang zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular

Ausbildungsvertrag
im Rahmen des Studiums
an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

zwischen

Anschrift

vertreten durch

(als Träger der Ausbildung, nachfolgend: Ausbildender)

und

geboren am

Vor- und Nachname

wohnhaft in

Straße

PLZ, Ort Konfession

(als Studierender/Studierende an der dualen Hochschule Baden-Württemberg nachfolgend: Studierende/r) wird - vorbehaltlich[1] -folgender Vertrag geschlossen:

[1] Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

§ 1

(1) Das Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg umfasst insgesamt mindestens drei Jahre. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.

(2) Die praktische Ausbildung dauert insgesamt mindestens drei Jahre.

Beginn:

Ende:

Bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung verlängert sich die Ausbildung um höchstens ein Jahr bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn dies von der/dem Studierenden gewünscht wird. Besteht der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet der Vertrag mit dem Nichtbestehen der zulässigen Wiederholungsprüfung(en).

(3) Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 2

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach

a) der maßgebenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

b) der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

c) den sonstigen Beschlüssen der Bistums-KODA, sofern diese die Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der Diözese Rottenburg-Stuttgart betreffen

d) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung beziehungsweise der ZAK-Ordnung (Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission) erlassenen Rechtsvorschriften

e) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 2a

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

§ 3

Die Ausbildung wird durchgeführt in:

Der/Die Studierende behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

§ 4

Der Ausbildende verpflichtet sich,

– dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach Ausbildungsplan erforderlich sind,

– geeignete Ausbilder mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,

– der/dem Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,

– die/den Studierende/n zum Besuch der Dualen Hochschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,

– der/dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

§ 5

Die/Der Studierende erwirbt die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

– die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,

– an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Dualen Hochschule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,

- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Dualen Hochschule oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Ausbildenden Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden,
- die erzielten Noten jedes Semesters unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

§ 6

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt der/des Studierenden beträgt im

ersten Studienjahr _____ €

zweiten Studienjahr _____ €

dritten Studienjahr _____ €

vierten Studienjahr _____ €.

Das Entgelt wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.

(2) Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Ausbildenden zur Verfügung gestellt.

(3) Der/Dem Studierenden wird das Entgelt auch gezahlt

- für Tätigkeiten, die gemäß § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
- für die Zeit der Freistellung für die Studienphasen und die Teilnahme an den Prüfungen
- bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er sich für die Ausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
- wenn sie/er infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- wenn sie/er aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 7

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,5 Stunden. Darüber hinaus gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.

(2) Die/Der Studierende hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von _____ Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. Der Urlaub soll in der vorlesungsfreien Zeit genommen werden.

§ 8

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) von der/dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende,

b) wenn die Exmatrikulation auf Antrag (§ 62 Absatz 1 Satz 2 Alternative 1 LHG), nach § 62 Absatz 2 Nr. 2 Alternative 2, Nr. 3 und Nr. 5 LHG oder nach § 62 Absatz 3 LHG ausgesprochen worden ist,

c) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von § 8 Absatz 2 Buchstabe a) unter Angaben von Gründen erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Ausbildungsvertrages, die nicht durch eine individuelle, unmittelbar zwischen den Parteien ausgehandelte Vereinbarung geschieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt

auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Für Nebenabreden im Sinne von § 2 Absatz 2 (ORA–DRS-DHBW) gilt § 10.

§ 10

(1) Zu diesem Ausbildungsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von

☐ 2 Wochen zum Monatsschluss

☐ zum

gesondert schriftlich gekündigt werden.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 11

(1) Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

…….

Ort, Datum

Ausbildender **Studierende/r**

……. ……..

Stempel, Unterschrift Unterschrift

……..

Bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters

Gesehen und einverstanden:

Duale Hochschule Baden-Württemberg

…….

Stempel, Unterschrift

Anlagen des Ausbildungsvertrags:

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

☒ Grundordnung des kirchlichen Dienstes

☐ Dienstordnung

☐ Aufgabenbeschreibung

☐ Ausbildungsplan

☐ Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen [2]

☐ Selbstauskunftserklärung

☐ Verhaltenskodex

☒ Verpflichtung kirchlicher Datenschutz

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend:

☐ Merkblatt zum kirchlichen Datenschutz

☐ Belehrung und Info AGG

wurden _____ am _____ anlässlich der Vereinbarung des Ausbildungsvertrages übergeben/ausgehändigt.

…….

Datum

…….

Unterschrift Studierende/r

[2] Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und der/dem Mitarbeiterin/Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.